

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

28/2007, 30. Mai 2007

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin	276
Ordnung für die Graduiertenschule für Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin	279
Ordnung für das Promotionsstudium Nordamerikastudien der Graduiertenschule des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	282

Ordnung für die Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 9 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 21. März 2007 folgende Ordnung für die Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin erlassen:¹

§ 1

Geltungsbereich, Zielsetzung

(1) Diese Ordnung regelt Status, Aufbau, Zielsetzung und Aufgaben der Dahlem Research School (DRS).

(2) Vorrangiges Ziel der DRS ist es, Doktorandinnen oder Doktoranden durch die Förderung und Entwicklung strukturierter Promotionsstudienangebote und anderer Promotionsförderangebote in den Fachbereichen und Zentralinstituten eine auf diese Qualifikationsphase spezifisch ausgerichtete wissenschaftliche Ausbildung und Betreuung zukommen zu lassen und so zu einem zügigen Abschluss von Promotionsverfahren unter Einhaltung international akzeptierter Qualitätsstandards zu befähigen. Insbesondere inter- und transdisziplinäre Forschungsfelder sollen unter dem Dach der DRS mit spezifisch darauf ausgerichteten Promotionsstudienangeboten verbunden sein.

(3) Weiteres Ziel der DRS ist es, zur Neugestaltung der Qualifikationsformen in der Promotionsphase durch die Anregung neuer Strukturen, Inhalte und Modelle der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses beizutragen. Dabei soll sie einen institutionellen Rahmen zur Erprobung neuer Instrumente der Promotionsförderung bieten. Besondere Bedeutung kommt dabei der Unterstützung der internationalen Ausrichtung und der Förderung von grenzüberschreitenden Kooperationen in der Promotionsphase zu.

§ 2

Status, Aufgaben

(1) Die DRS ist eine universitätsweite Einrichtung der Freien Universität Berlin zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, vor allem von Doktorandinnen oder Doktoranden, durch intensivere Einbindung in Forschungsprogramme. Sie ist dem Geschäftsbereich des für Forschungsangelegenheiten zuständigen Mitglieds des Präsidiums zugeordnet. Bei der Erfüllung

ihrer Aufgaben ist die DRS von allen übrigen Einrichtungen der Freien Universität Berlin zu unterstützen.

(2) Aufgabe der DRS ist es, besonders qualifizierten, in einem eigenen Auswahlverfahren für die Zulassung zu von der DRS anerkannten und aufgenommenen Promotionsstudienangeboten ausgewählten Doktorandinnen und Doktoranden Gelegenheit zu verschaffen, ihre Dissertationen in einem institutionell, qualitativ und quantitativ gesicherten wissenschaftlichen Umfeld anzufertigen. Sie steht Doktorandinnen oder Doktoranden aller Promotionsfächer offen, die zu einem von der Ständigen Kommission gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 2 anerkannten Promotionsstudienangebot zugelassen worden sind.

(3) Promotionsstudienangebote werden durch Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe eingerichtet. Werden Promotionsstudien angeboten, sind Ordnungen zu erlassen, die auf der Grundlage der vom Akademischen Senat am 22. November 2006 beschlossenen Musterordnung² die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen regeln.

(4) Promotionsstudien- und andere Promotionsförderangebote finden auf Antrag Anerkennung und Aufnahme in die DRS durch die Entscheidung der Ständigen Kommission gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 2.

(5) Die Rechte und Pflichten der für die Promotionsfächer jeweils fachlich zuständigen Fachbereiche für die Regelung und Durchführung der einzelnen Promotionsverfahren bleiben unberührt.

§ 3

Mitglieder und Organe der Dahlem Research School

(1) Mitglieder der DRS sind Lehrkräfte, die an dem Aufbau oder der Durchführung von durch die DRS anerkannten und aufgenommenen Promotionsstudienangeboten aktiv beteiligt und auf schriftlichen Antrag an die Ständige Kommission gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 in die DRS berufen worden sind, und die Studierenden der jeweiligen Promotionsstudienangebote.

(2) Mit der schriftlichen Annahme der Berufung übernehmen die Lehrkräfte nach Abs. 1 die Verpflichtung, die DRS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstpflichten, insbesondere ihrer Lehrverpflichtung, zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist an die Fortdauer der aktiven Beteiligung gemäß Satz 1 gebunden.

(3) Organe der DRS sind die Mitgliederversammlung, die Ständige Kommission und der Direktor oder die Direktorin.

¹ Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 30. April 2007 bestätigt worden.

² Muster einer Ordnung für Promotionsstudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

**§ 4
Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder der DRS gemäß § 3 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der DRS abgeben; hierzu gehören insbesondere Empfehlungen zur Koordination, zur Entwicklung der Strukturen und zur inhaltlichen Ausgestaltung von Promotionsstudien- und Promotionsförderangeboten.

(3) Die studentischen Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die als Mitglieder in die Ständige Kommission entsandt werden. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Direktor oder Die Direktorin beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein und leitet sie. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies verlangt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 5
Ständige Kommission**

(1) Der Ständigen Kommission gehören von den Fachbereichen und Zentralinstituten bestellte Mitglieder an. Jeder Fachbereich und jedes Zentralinstitut entsendet für eine Amtszeit von drei Jahren jeweils ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist möglich. Darüber hinaus gehören der Ständigen Kommission die studentischen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 an.

(2) Die Mitglieder der Ständigen Kommission sind Mitglieder der DRS und sollen nach Möglichkeit Beauftragte für Promotionsstudien im Sinne der Musterordnung² § 6 Abs. 1 sein.

(3) Der Direktor oder Die Direktorin ist Mitglied der Ständigen Kommission und führt den Vorsitz. Die Ständige Kommission tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Im Übrigen ist die Ständige Kommission einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder es verlangt.

(4) Die Ständige Kommission ist der Mitgliederversammlung gegenüber jährlich rechenschaftspflichtig.

(5) Die Ständige Kommission berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der DRS. Dies betrifft insbesondere

1. die Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Einrichtungen bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Promotionsstudienangeboten;

2. die Anerkennung und Aufnahme von Promotionsstudien- und anderen Promotionsförderangeboten in die DRS;
3. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von Lehrkräften in die DRS gemäß § 3 Abs. 1;
4. die Beschlussfassung über Haushaltsfragen;
5. die Zuweisung DRS-finanzierter Stipendien an Promotionsstudienangebote gemäß Nr. 2;
6. die Einleitung und Begleitung der Evaluation von Promotionsstudienangeboten, die von der DRS anerkannt und aufgenommen worden sind, in der Regel im Abstand von drei Jahren.

Die Rechte und Pflichten anderer universitärer Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) bleiben unberührt.

(6) Die Ständige Kommission kann zu ihrer Unterstützung und Beratung im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Über Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzung entscheidet die Ständige Kommission.

(7) Sofern Fachbereiche und Zentralinstitute, die durch ihre Mitglieder an der Durchführung von durch die DRS anerkannten und aufgenommenen Promotionsstudienangeboten beteiligt sind, von Beratungsgegenständen oder Entscheidungen der Ständigen Kommission betroffen sind, sind diese davon zu unterrichten.

**§ 6
Direktorin oder Direktor**

(1) Die Direktorin oder Der Direktor soll eine hervorragend ausgewiesene Wissenschaftlerin oder ein hervorragend ausgewiesener Wissenschaftler sein und wird für die Dauer von vier Jahren im Benehmen mit der Ständigen Kommission vom Präsidium bestellt. Eine Wiederbestellung ist im Einvernehmen mit der Ständigen Kommission möglich.

(2) Die Direktorin oder Der Direktor nimmt ihre oder seine Aufgaben hauptberuflich wahr. Ihr oder Ihm obliegt die Leitung der DRS sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ständigen Kommission. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Hierzu gehört die Organisation von Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Ständigen Kommission der DRS.

(4) Die Direktorin oder Der Direktor berichtet regelmäßig den Fachbereichen und Zentralinstituten, die durch ihre Mitglieder an der Durchführung von Promotionsstudien in der DRS beteiligt sind, dem für Forschungsangelegenheiten zuständigen Mitglied des Präsidiums und der Gemeinsamen Kommission für For-

² Muster einer Ordnung für Promotionsstudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

schungsangelegenheiten des Präsidiums und des Akademischen Senats.

(5) Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors aus dem Kreis der der Ständigen Kommission angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Abwesenheitsvertretung eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor für die Dauer der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors.

(6) Zur Wahrnehmung der in dieser Ordnung vorgesehenen und weiterer Aufgaben kann das Präsidium bis zu einer Bestellung einer Direktorin oder eines Direktors gemäß Abs. 1 für Dauer von bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung eine Gründungsdirektorin oder einen Gründungsdirektor bestellen. Sofern eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder ein hauptberuflicher Hochschullehrer der Freien Universität Berlin

als Gründungsdirektorin oder Gründungsdirektor bestellt wird, kann für die Dauer der Bestellung eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung im Rahmen der Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin vom 13. Juli 2005 (FU-Mitteilungen Nr. 32/2005) außer Kraft.

**Ordnung
für die Graduiertenschule für Nordamerikastudien
des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut
für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien (Institutsrat) die folgende Ordnung für die Graduiertenschule für Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (Graduiertenschule) am 31. Januar 2007 erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule
- § 2 Graduiertenstipendien
- § 3 Forschungsbereiche und Forschungsgebiete
- § 4 Mitglieder und Organe der Graduiertenschule
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Direktorin oder Direktor
- § 8 Koordinatorin oder Koordinator
- § 9 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule

(1) Die Graduiertenschule für Nordamerikastudien (Graduiertenschule) ist eine Untergliederung des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin (Zentralinstitut). Sie erfüllt ihre Aufgaben und Ziele in Kooperation mit den in Abs. 2 genannten Fächern.

(2) Die Graduiertenschule bietet das Promotionsstudium Nordamerikastudien (Promotionsstudium) an, das von den Fächern Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft, Geschichte, Politische Wissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Soziologie getragen wird. Das Promotionsstudium dient der Ausbildung hoch qualifizierter

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 30. April 2007 bestätigt worden.

und vielversprechender Studierender für wissenschaftliche Tätigkeitsfelder an Universitäten, in Forschungsinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen sowie für Führungspositionen in der Politik, in internationalen Organisationen, in den Künsten und den Medien.

(3) Das Promotionsstudium richtet sich insbesondere an Studierende, die sich in einem der oben genannten Fächer mit einem Nordamerikaschwerpunkt im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens spezialisieren wollen. Zugleich fördert die Graduiertenschule eine intensive interdisziplinäre Ausrichtung der Dissertationsvorhaben. In enger Abstimmung mit ihren Mentorinnen oder Mentoren führen die Studierenden ihre Forschung selbstständig durch.

(4) Ziel der Graduiertenschule ist es, ein theoretisch und methodologisch reflektiertes Lehr- und Lernprogramm zu bieten. Individualisierte Lehr- und Lernformen sollen die Selbständigkeit und Originalität der Fragestellungen fördern. Die Graduiertenschule wird individuelle Forschungsmöglichkeiten in amerikanischen und kanadischen Forschungsinstituten, Archiven und Bibliotheken ermöglichen.

(5) Die Zugangsvoraussetzungen, das Bewerbungsverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen sind in der Ordnung für das Promotionsstudium Nordamerikastudien der Graduiertenschule des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 31. Januar 2007 geregelt.

(6) Alle Mitglieder und Organe der Graduiertenschule sind verpflichtet, Chancengleichheit und Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Berufstätigkeit und Familie unter Beachtung der Regelungen der Frauenförderrichtlinien (FFR) der Freien Universität Berlin vom 17. Februar 1993 (FU-Mitteilungen Nr. 17/1993) zu fördern.

§ 2

Graduiertenstipendien

(1) Die Graduiertenschule schreibt 10 Drei-Jahresstipendien für Studierende des Promotionsstudiums pro Jahr aus. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Nordamerikastudien der Graduiertenschule des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 31. Januar 2007 die Auswahlkommission.

(2) Die Studierenden des Promotionsstudiums sollen ihr Dissertationsvorhaben mit einem Forschungsaufenthalt an einer amerikanischen oder kanadischen Einrichtung, Archiv, Universitätsbibliothek verbinden. Dafür können Stipendien für Reise- und Aufenthaltskosten beantragt werden.

§ 3

Forschungsbereiche und Forschungsgebiete

(1) Die Graduiertenschule fördert die Forschung insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Kultur Nordamerikas
- Literatur Nordamerikas
- Geschichte Nordamerikas
- Politik Nordamerikas
- Wirtschaft Nordamerikas
- Gesellschaft Nordamerikas.

(2) Unter dem Rahmenthema: „The Challenges of Freedom: The American Century and Beyond“ sollen insbesondere die folgenden Forschungsgebiete schwerpunktmäßig bearbeitet werden:

- Der amerikanische Exzeptionalismus im Gegenwarts-kontext
- Nationen, Ethnizität, Diaspora und Grenzland
- Die konservative Revolution und Neue Soziale Bewegungen
- Die Rolle der Religion im öffentlichen Leben Amerikas
- Kunst, Ästhetik und amerikanische Kultur
- Der Kampf um die Öffentlichkeit: Medien und kulturelle Sinnsysteme
- Neoliberalismus als wirtschaftliches und kulturelles Paradigma
- Globalisierung und die „Amerikanischen Jahrhunderte“

(3) Alle fünf Jahre werden die Forschungsbereiche und Forschungsgebiete vom Leitungsgremium und dem Internationalen Wissenschaftlichen Beirat überprüft und notwendige Anpassungen vorgenommen.

§ 4

Mitglieder und Organe der Graduiertenschule

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an der Durchführung des Promotionsstudiums als hauptberufliche Lehrkräfte und als Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertationen wirken, sowie die Studierenden des Promotionsstudiums. Die Mitgliedschaft der Lehrkräfte und der Betreuerinnen und Betreuer ist an die Fortdauer der Beteiligung gemäß Satz 1 gebunden. Die Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1.

(3) Studierende, die nicht aus Mitteln der Graduiertenschule finanziert werden, können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotions-

studium Nordamerikastudien der Graduiertenschule des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 31. Januar 2007 erfüllen.

(4) Organe der Graduiertenschule sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Direktorin oder der Direktor.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 4 Abs. 1 und 3 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Graduiertenschule abgeben. Sie gibt im Besonderen Empfehlungen ab zur Programmkoordination und -entwicklung. Der Vorstand erarbeitet Vorschläge zu den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung. Die Rechte und Pflichten anderer universitärer Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 – Teilgrundordnung) bleiben unberührt.

(3) Der Direktor oder Die Direktorin beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal innerhalb eines Semesters ein und leitet sie. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Vorstand

(1) Die Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 4 Abs. 1 wählen einen Vorstand, dem drei Mitglieder des Lehrkörpers und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Promotionsstudiums stimmberechtigt angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Direktorin oder Der Direktor der Graduiertenschule ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands und übernimmt den Vorsitz der Vorstandssitzungen. Der Vorstand wählt eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor aus der Reihe der dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Lehrkörpers.

(3) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der Studierenden des Promotionsstudiums eine Vertrauenslehrkraft (Ombudsfrau oder Ombudsmann) aus der Reihe der hauptberuflichen Lehrkräfte des Promotionsstudiums, die an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnimmt.

(4) Die oder Der Vorsitzende des Institutsrats des Zentralinstituts, die Koordinatorin oder der Koordinator und die Frauenbeauftragte des Zentralinstituts gehören dem Vorstand kraft Amtes mit beratender Stimme an.

(5) Sofern Fachbereiche und Zentralinstitute, die durch ihre Mitglieder an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, von Beratungsgegenständen oder Entscheidungen betroffen sind, sind die jeweiligen Dekanate und die oder der Vorsitzende des jeweiligen Zentralinstitutsrates davon zu unterrichten.

(6) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule. Hierzu gehört insbesondere die interne Verteilung von Personal- und Sachmitteln. Die Rechte und Pflichten anderer universitärer Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Teilgrundordnung bleiben unberührt.

§ 7

Direktorin oder Direktor

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte der Graduiertenschule wählen eine Direktorin oder einen Direktor aus der Reihe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind.

(2) Die Direktorin oder Der Direktor wird gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für das Promotionsstudium der Graduiertenschule des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 28. Februar 2007 als Beauftragte oder Beauftragter für das Promotionsstudium Nordamerikastudien bestätigt.

(3) Der Direktorin oder Dem Direktor obliegt die Leitung der Graduiertenschule sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Sie oder Er vertritt die Graduiertenschule nach außen. Die Direktorin oder der Direktor hat die Bewirtschaftungsbefugnis. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(4) Die Direktorin oder Der Direktor wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Sie organisiert die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats.

(5) Die Rechte und Pflichten anderer universitärer Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Teilgrundordnung bleiben unberührt.

§ 8

Koordinatorin oder Koordinator

(1) Die Koordinatorin oder Der Koordinator unterstützt die Mitglieder der Graduiertenschule bei ihren

Aufgaben durch Beratung und Vermittlung der Serviceangebote der Graduiertenschule und der Freien Universität Berlin. Sie oder Er arbeitet eng mit den Verwaltungen der Zentralinstitute und Fachbereiche sowie der Zentralen Universitätsverwaltung zusammen. Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und einer kontinuierlichen Datenerhebung zu Evaluationszwecken.

(2) Die Koordinatorin oder Der Koordinator wird vom Vorstand bestimmt. Die Direktorin oder der Direktor kann über die Drittmittelverwaltung für die Koordinatorin oder den Koordinator eine weitere Bewirtschaftungsbefugnis ausstellen lassen.

§ 9

Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und die Direktorin oder den Direktor bei allen Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen. Er prüft und bewertet die Aktivitäten der Graduiertenschule und unterstützt die Entwicklung neuer und Verbesserung vorhandener Curricula.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Direktorin oder dem Direktor im Auftrag des Präsidiums für drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Anzahl der Mitglieder soll eine angemessene Vertretung der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche sicherstellen.

(4) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat kann Sachverständige aus Politik, Wissenschaft und Kultur zu Rate ziehen.

(5) Die Direktorin oder Der Direktor und der Vorstand stellen sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.

(6) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal innerhalb eines Jahres unter Leitung der Direktorin oder des Direktors zusammen. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Beirats verlangen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Ordnung
für das Promotionsstudium Nordamerikastudien
der Graduiertenschule des Zentralinstituts
John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien
an der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien (Institutsrat) die folgende Ordnung für das Promotionsstudium Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin am 31. Januar 2007 erlassen.*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums Nordamerikastudien
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums Nordamerikastudien, Regelstudienzeit, Unterrichtssprache
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums Nordamerikastudien, Zuständigkeit
- § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 9 Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 30. April 2007 bestätigt worden.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Modulen

Anlage 3: Muster für das Zertifikat

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung

Anlage 5: Muster für die schriftliche Betreuungsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium Nordamerikastudien (Promotionsstudium) der Graduiertenschule des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien (Zentralinstitut) an der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums Nordamerikastudien

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie die Wahrnehmung des Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und wissenschaftsrelevante Fremdsprachen erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden im Besonderen auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

(3) Für Studierende des Promotionsstudiums werden Drei-Jahresstipendien ausgeschrieben. Das Nähere regelt § 2 Abs. 1 der Ordnung für die Graduiertenschule für Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 31. Januar 2007.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungstermine und zugehörigen Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Promotionsstudiums werden vom Vorstand der Graduiertenschule im Benehmen mit der Ständigen Kommission der Dahlem Research School (§ 5 der Ordnung der DRS) festgelegt.

(2) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Januar jeden Jahres. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(3) Der Vorstand der Graduiertenschule setzt für jeden Bewerbungstermin eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder werden vom Vorstand der Graduiertenschule im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

- der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium als der oder dem Vorsitzenden,
- der Koordinatorin oder dem Koordinator als der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer pro Abteilung des Zentralinstituts,
- einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme,
- der Frauenbeauftragten des Zentralinstitutes mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen oder -lehrer beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine Zulassung zur Promotion möglich ist,
- b) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse im Umfang von mindestens 600 Punkten im schriftlichen TOEFL-Test, 250 Punkten im elektronischen TOEFL-Test bzw. 100 Punkten im internetbasierten TOEFL-Test oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission. Der Test darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die von der Promotionsordnung geforderten Sprachnachweise, nach der die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt, bleiben unberührt.

- c) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen in englischer Sprache.
- d) eine überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium in englischer Sprache („statement of purpose“). Das Begründungsschreiben sollte nicht mehr als drei Seiten umfassen und einen klaren Eindruck des akademischen und beruflichen Hintergrunds der Bewerberin oder des Bewerbers und ihrer oder seines wissenschaftlichen Interessen vermitteln. Es soll außerdem darlegen, wie diese Interessen und Forschungsvorhaben auf die Ziele der Graduiertenschule bzw. die Forschungsbereiche der Lehrenden bezogen sind.
- e) Darstellung des Dissertationsprojektes in englischer Sprache. Der Umfang dieses Entwurfs sollte höchstens 10 Seiten betragen und eine kurze Zusammenfassung der Fragestellung sowie einen Forschungsbericht mit Verweis auf bestehende Forschungslücken beinhalten. Ferner sollten die Ziele und die Methoden des Dissertationsvorhabens dargestellt und mit einer kurzen aktuellen Forschungsbibliographie versehen werden.
- f) zwei aktuelle Empfehlungsschreiben, die in einem versiegelten Umschlag zusammen mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht oder direkt an die Koordinatorin oder den Koordinator des Promotionsstudiums übersendet werden.
- g) Vorlage eines Textes als Arbeitsprobe aus dem bisherigen wissenschaftlichen Werdegang.
- h) ggf. die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

In Abweichung von Satz 1 Buchstabe a) kann die Graduiertenschule für Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien das schriftliche Feststellungsverfahren auch insgesamt an die DRS delegieren.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber richten zu dem gemäß Abs. 2 festgelegten Bewerbungstermin eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 4 Satz 1 Buchstaben a) bis g) an die Koordinatorin oder den Koordinator der Graduiertenschule. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig vorliegen. Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Nachweise müssen in amtlich beglaubigter Fotokopie des Originals und bei anderen Sprachen als Deutsch oder Englisch in Übersetzung vorliegen. Kopie und Übersetzung sind durch eine deutsche Auslandsvertretung zu beglaubigen. Unter Fristsetzung kann die Auswahlkommission geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(6) Die Auswahlkommission trifft aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4 Buchstaben a) bis h) eine Vorauswahl und beschließt über die Einladung geeigneter Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch gemäß § 4. Nach Durchführung der Auswahlgespräche schlägt sie dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die für eine Zulassung zum Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(7) Nach Abschluss des gesamten Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste gebildet. Besteht nach Abschluss des Auswahlverfahrens Ranggleichheit, so wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerlHZG ermittelt.

(8) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium und der Studienplatz wird vom Bereich Bewerbung und Zulassung gemäß der Rangliste nach Abs. 7 Satz 1 neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(9) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche

(1) Auf der Grundlage der Vorauswahl gemäß § 3 Abs. 6 lädt die Auswahlkommission Bewerberinnen oder Bewerber zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein.

(2) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission durchgeführt und dauern ca. 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Das Auswahlgespräch wird mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber einzeln geführt und ist nicht öffentlich.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können neben dem Auswahlgespräch auch andere gleichwertige Auswahlinstrumente eingesetzt werden.

§ 5 Aufbau des Promotionsstudiums Nordamerikastudien, Regelstudienzeit, Unterrichtssprache

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9 Abs. 1) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprache des Promotionsstudiums ist Englisch.

§ 6 Organisation des Promotionsstudiums Nordamerikastudien, Zuständigkeit

(1) Der Institutsrat bestätigt im Einvernehmen mit der Ständigen Kommission der DRS in der Regel die Direktorin oder den Direktor als Beauftragte oder Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die oder Der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder Er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder Der Beauftragte berichtet der Ständigen Kommission der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder Der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das im Regelfall aus drei Hochschullehrerinnen oder -lehrern besteht. Dem Betreuungsteam gehören dabei die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens an. Spätestens zum Ende des ersten Studienjahres sind allen Studierenden darüber hinaus bis zu zwei Mentorinnen oder Mentoren zuzuordnen.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten fest.

(5) Die weitere Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse wird über schriftliche Betreuungsvereinbarungen zwischen Betreuungsteam und Studierender oder Studierendem gemäß Anlage 5 festgelegt.

§ 7

Arbeitsaufwand der Studierenden

Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Schwerpunkte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums werden in der Regel durch die Forschungsgegenstände der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums bestimmt. Die Studierenden nehmen an den von diesen initiierten internationalen Forschungsprogrammen im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens teil.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sind Auslandsaufenthalte im Umfang von drei bis sechs Monaten an einer amerikanischen oder kanadischen Einrichtung vorzusehen. Die Studierenden können für den Forschungsaufenthalt im Ausland Stipendien für Reise- und Aufenthaltskosten beantragen.

§ 9

Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Interdisziplinäre Seminare oder Vorlesungen

Eine Veranstaltung wird jeweils von Lehrenden aus mindestens zwei verschiedenen Abteilungen der Graduiertenschule getragen. Es wird zu folgenden Forschungsgebieten unterrichtet:

- I. Der amerikanische Exzeptionalismus im Zeitalter der Globalisierung (Abteilungen Kultur und Geschichte);
- II. Neoliberalismus, konservative Revolution und Neue Soziale Bewegungen (Abteilungen Politik und Wirtschaft);
- III. Religion, Kunst und amerikanische Kultur (Abteilungen Soziologie und Literatur).

Das Ziel der interdisziplinären Seminare besteht in der Vermittlung interdisziplinärer Kontexte für die individuelle Forschungsarbeit der Studierenden. Eine Problemanalyse aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven soll die Studierenden in die Lage versetzen, die

Stärken und Schwächen der eigenen disziplinären Ansätze klarer zu erkennen. Die Seminare werden im Team unterrichtet, um die Vielfalt der an der Graduiertenschule gelehrt methodischen und disziplinären Ansätze deutlich zu machen und die Studierenden mit der neuesten Literatur und den jüngsten Debatten und Forschungsfragen in den verschiedenen Disziplinen vertraut zu machen. Die Seminare sollen die Studierenden befähigen, ihre eigene Forschung in einen interdisziplinären Kontext zu stellen.

(b) Vertiefende vorhabenbezogene Lehrveranstaltungen

Methodische Workshops oder Forschungsseminare sollen die Studierenden mit Grundlagenwissen zur Beherrschung ihrer Forschungsaufgaben in den jeweiligen Disziplinen ausrüsten (insbesondere qualitative und quantitative empirische Methoden für die Sozialwissenschaften, Anwendbarkeit und Einsetzbarkeit relevanter Theoriekonzepte für alle im Zentralinstitut vertretenen Fachgebiete). Für die Durchführung dieser Workshops können Experten als Gastdozentinnen oder -dozenten eingeladen werden. Die Teilnahme an den vertiefenden Lehrveranstaltungen soll den Studierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens erforderlich sind.

(c) Präsentationsseminare oder Forschungskolloquien

Ziel der Teilnahme ist das Erlernen der Präsentation und Diskussion von eigenen und anderen Forschungsprojekten und Forschungsergebnissen in der Regel in englischer Sprache. Sie können auch in Form einer Konferenz oder als eintägiger Workshop organisiert werden.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der jeweiligen Anforderungen ist in Anlage 2 geregelt.

(3) Studienangebote von Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder im Rahmen von Kooperationen mit Max-Planck-Research Schools oder anderen Forschungsverbänden an anderen Universitäten oder außeruniversitären Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden.

§ 10

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. Darüber hinaus ist ihnen durch das

jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 11

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

(1) Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

(2) Die Studierenden sollen sich an der Organisation einer jährlichen multidisziplinären Konferenz am Zentralinstitut beteiligen. Hierzu soll sich ein Organisationskomitee, aus den Studierenden des Promotionsstudiums zum Ende des ersten Jahres bilden. Die Organisation einschließlich der Festlegung des Konferenzthemas und der Liste der einzuladenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler liegen in der alleinigen Verantwortung des Organisationskomitees. Das Organisationskomitee soll Drittmittel für die Konferenz einwerben. Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Veröffentlichung der Konferenzbeiträge einbezogen werden. Auf der Titelseite muss die Graduiertenschule als Konferenzveranstalter genannt werden. Das Organisationskomitee wird bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von den der Graduiertenschule zugeordneten Dienstkräften unterstützt.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse erwerben und nachweisen, die es ihnen ermöglichen, in angemessener Weise mündlich und schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren zu können.

(2) Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen im Verlauf des Promotionsstudiums über die bei der Zulassung nachgewiesenen Englischkenntnisse hinausgehende Englischkenntnisse erwerben, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftlich mündlich und schriftlich in englischer Sprache kommunizieren zu können.

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten der Betreuerin oder dem Betreuer sowie dem Betreuungsteam regelmäßig über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Terminen und Umfang der Berichte wird in den Betreuungsvereinbarungen gemäß Anlage 5 festgelegt.

(2) Jährlich wird jeweils zum 15. September ein Bericht in schriftlicher Form abgeliefert, der als Grundlage für die Evaluation der Studierenden dient.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Studierenden sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung jeweils vorgesehenen Anforderungen erfolgreich und nachweislich erfüllt worden sein. Anforderungen sind vor allem die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt.

(4) Die oder Der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. die Exmatrikulation.

(5) Sind alle gemäß dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung gemäß Anlage 3 und 4 ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

	Curricular Segments		
	Module Interdisciplinary Seminars (15 Credit Points)	Module Research Methods (15 Credit Points)	Module Methods and Skills for Academic Profession (15 Credit Points)
First Year/Introductory Stage 30 CPs for Course Work + 30 CPs for Independent Work on Dissertation	I. History/Culture: "American Exceptionalism in the Age of Globalization" (5 CPs) II. Political Science/Economics: "Neo-Liberalism, Conservative Revolution and New Social Movements" (5 CPs)	I. "Introduction to the Theory and Ethics of Research" (5 CPs) II. "Advanced Disciplinary Research Methods" (5 CPs)	I. "Advanced Writing Skills" (5 CPs) II. "Management Skills Relevant to Academic Professions" (5 CPs)
Second Year/ Intermediate Stage 15 CPs for Course Work + 45 CPs for Independent Work on Dissertation <i>Includes stay abroad for research/field work (3 months minimum)</i>	III. Literature/Sociology: "Religion, Art and American Culture" (5 CPs)	III. Seminar/ Colloquium: "Research in Progress" (5 CPs)	III. "Didactic Skills" (5 CPs)
Third Year/ Final Stage 15 CPs for Co-Teaching 45 CPs for Independent Work on Dissertation	Co-Teaching one class in the B.A. program of the Kennedy Institute (§ 10 s 2)		

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Modulen

Zugangsvoraussetzungen: Aufnahme in die Graduiertenschule gemäß Auswahlverfahren		
Lehr- und Lernformen	Anforderungen	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Interdisziplinärer Kurs	American Exceptionalism in the Age of Globalization Übernahme einer mündlichen Präsentation und/oder Erstellung einer schriftlichen Vorlage zu einem Seminarthema (möglichst aus dem Kontext der Dissertation) Aktive Mitarbeit in der Seminare Diskussion	ja
Interdisziplinärer Kurs	Neo-Liberalism, Conservative Revolution and New Social Movements Übernahme einer mündlichen Präsentation und/oder Erstellung einer schriftlichen Vorlage zu einem Seminarthema (möglichst aus dem Kontext der Dissertation) Aktive Mitarbeit in der Seminare Diskussion	ja
Interdisziplinärer Kurs	Religion, Art and American Culture Übernahme einer mündlichen Präsentation und/oder Erstellung einer schriftlichen Vorlage zu einem Seminarthema (möglichst aus dem Kontext der Dissertation) Aktive Mitarbeit in der Seminare Diskussion	ja
Research Methods	Introduction to Disciplinary Theories Übernahme einer mündlichen Präsentation und/oder Erstellung einer schriftlichen Vorlage zu einem Seminarthema (möglichst aus dem Kontext der Dissertation) Aktive Mitarbeit in der Seminare Diskussion	ja
Research Methods	Advanced Disciplinary Research Methods Übernahme einer mündlichen Präsentation und/oder Erstellung einer schriftlichen Vorlage zu einem Seminarthema (möglichst aus dem Kontext der Dissertation) Aktive Mitarbeit in der Seminare Diskussion	ja
Research Methods	Colloquium: Research in Progress Erstellung einer schriftlichen Vorlage (möglichst Kapitel der Dissertation) und mündliche Diskussion	ja
Professional Skills	Advanced Academic Writing Verfassen kürzerer Texte, Einübung relevanter Lesetechniken, Optimierung mündlicher Präsentation	ja (außer für Muttersprachler)
Professional Skills	Management Skills Relevant to Academic Professions Organisation einer Konferenz oder editorische Betreuung der Konferenzpublikation	ja
Professional Skills	Didactic Skills Mitwirkung an Unterricht im BA-Studiengang unter Anleitung	ja



**Promotionsstudium Nordamerikastudien
der Graduiertenschule des Zentralinstituts
John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien
an der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums Nordamerikastudien

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Nordamerikastudien der Graduiertenschule des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 31. Januar 2007 (FU-Mitteilungen Nr. 28/2007)

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Nordamerikastudien vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den _____

(L.S.)

Die/Der Vorsitzende des Institutsrates

Die Direktorin/Der Direktor
der Graduiertenschule

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium Nordamerikastudien
der Graduiertenschule des Zentralinstituts
John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien
an der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums Nordamerikastudien

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Nordamerikastudien der Graduiertenschule des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 31. Januar 2007 (FU-Mitteilungen Nr. 28/2007)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Nordamerikastudien vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Die Anforderungen wurden in folgenden Modulen erfüllt:

Module	Leistungspunkte
Module	
Interdisciplinary Seminars	15
I. History/Culture: "American Exceptionalism in the Age of Globalization"	5
II. Political Science/Economics: "Neo-Liberalism, Conservative Revolution and New Social Movements"	5
III. Literature/Sociology: "Religion, Art and American Culture"	5
Module	
Research Methods	15
I. "Introduction to the Theory and Ethics of Research"	5
II. "Advanced Disciplinary Research Methods"	5
III. Seminar/Colloquium: "Research in Progress"	5
Module	
Methods and Skills for Academic Profession	15
I. "Advanced Writing Skills"	5
II. "Management Skills Relevant to Academic Professions"	5
III. "Didactic Skills"	5
Co-Teaching	15
one class in the B.A. program of the Kennedy Institute (§ 10 s 2)	

Berlin, den

(L.S.)

Die/Der Vorsitzende des Institutsrates

Die Direktorin/Der Direktor
der Graduiertenschule

Anlage 5:

Muster für die schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5

Betreuungsvereinbarung

zwischen

_____ (Die oder Der Studierende),

_____ (Die Betreuerin oder Der Betreuer gemäß
der jeweiligen Promotionsordnung –
Betreuerin oder Betreuer – sowie die weiteren
Mitglieder des Betreuungsteams (Mentorinnen
oder Mentoren))

_____ (Die oder Der Beauftragte des Promotions-
studiums – Beauftragte oder Beauftragter).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem Wintersemester 200[X] Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums Nordamerikastudien und erstellt in dessen Rahmen an der Graduiertenschule für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin (Graduiertenschule) eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[*Arbeitstitel*]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Promotionsstudium vorgestellt und von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3. Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

- 1. (als Betreuerin oder Betreuer)
- 2. (als Mentorin oder Mentor)
- 3. (als Mentorin oder Mentor)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteam vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt gemäß § 6 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten (Module) fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Die Betreuerin oder Der Betreuer erarbeitet im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und berät sie oder ihn bei der Ausarbeitung eines Arbeits- und Zeitplans. Die Betreuerin oder Der Betreuer kommentiert und bewertet die Arbeit der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Betreuer Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Auf der Grundlage der festgelegten Art und festgelegtem Umfang der zu absolvierenden Studieneinheiten und unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Notwendigkeiten werden regelmäßig Beratungs- und Betreuungstermine angesetzt. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden diese in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, die Zusammensetzung des Betreuungsteams zu verändern, so ist die oder der Beauftragte spätestens bis Ende Januar des auf die Immatrikulation folgenden Jahres zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der jeweiligen Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2 anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [Datum] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder Der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren.
6. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteam verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
7. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung dem oder der Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die Beauftragte oder den Beauftragten zu leiten.

Datum und Unterschriften:

(Die oder Der Studierende),

(Die Betreuerin oder Der Betreuer gemäß
der jeweiligen Promotionsordnung –
Betreuerin oder Betreuer – sowie die weiteren
Mitglieder des Betreuungsteams – Mentorinnen
oder Mentoren)

(Die oder Der Beauftragte des Promotions-
studiums – Beauftragte oder Beauftragter).

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.